

PRZYTULLA

Notar- Rechtsanwälte
Westfalendamm 265, 44141 Dortmund
Tel.: 02 31/58 717-0
Fax. 02 31/58 717-17
e-mail: rechtsanwalt@przytulla.de

Merkblatt für die Gründung und Führung eines eingetragenen Vereins

- 1 Der eingetragene Verein muss mindestens sieben Mitglieder haben (§ 56 BGB). In der Regel müssen die Gründer volljährig sein.
- 2 Es muss eine Satzung erstellt werden (Verfassung des Vereins). Die Satzung muss bzw. soll Bestimmungen zu folgenden Gegenständen enthalten (§§ 57, 58 BGB):
 - a) Name und Sitz des Vereins,
 - b) Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
 - c) Zweck des Vereins,
 - d) Mitgliedereintritt,
 - e) Mitgliederaustritt,
 - f) Beitragspflicht (ob und welche Beträge von Mitgliedern zu leisten sind),
 - g) Bildung des Vorstandes, Amtsdauer des Vorstandes (nach Möglichkeit mit dem Zusatz: „..... und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.“),
 - h) Form, Frist und Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - i) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - j) Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls.
- 3 Der Hergang der Gründung (Einigung über die Satzung) und die Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung müssen schriftlich dokumentiert werden. In der Praxis geschieht dies durch ein Gründungsprotokoll. Die Satzung muss mit dem Gründungsdatum versehen und von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden (§ 59 Abs. 3BGB). Das Gründungsprotokoll ist entsprechend der Satzung zu unterzeichnen.
- 4 Bei Vereinen, die den Status einer steuerbegünstigten Körperschaft i.S.d. §§ 51ff. AO anstreben, ist es ratsam, den Inhalt der Satzung vor der Gründung des Vereins mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- 5 Die Anmeldung zur Eintragung des Vereins ist von allen Mitgliedern des Vorstands (§ 26 BGB) zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden (§ 77 BGB). Der Anmeldung sind beizufügen: Original und Abschrift der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll – § 59 Abs. 2 BGB).
- 6 Nach erstmaliger Eintragung in das Vereinsregister sind folgende Veränderungen anzumelden:
 - Jede Änderung des im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes unter Vorlage des Versammlungsprotokolls in Abschrift (§ 67 Abs. 1 BGB). Wiederwahlen brauchen nicht angemeldet zu werden. Hier genügt eine formlose Mitteilung an das Vereinsregister unter Beifügung der Protokollabschrift.
 - Jede Satzungsänderung bzw. -ergänzung unter Vorlage einer Abschrift des Einladungsschreibens, in dem die zu ändernden bzw. zu ergänzenden

Satzungsbestimmungen nebst neuem Wortlaut aufgeführt sein müssen, und des Versammlungsprotokolls in Ur- und Abschrift (§ 71 Abs. 1 BGB).

Die Anmeldung von Veränderungen muss schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen.

- 7 Das Protokoll einer Mitgliederversammlung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Namen des Vereins sowie Ort und Tag der Versammlung;
 - b) Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung nach der Satzung frist- und formgerecht einberufen worden ist;
 - e) Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB);
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (falls die Satzung eine Bestimmung über ein Quorum enthält);
 - g) Beschlüsse und Wahlvorgänge. Dabei ist für jeden Beschluss das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort angegeben werden. Bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.

Das Protokoll ist entsprechend der Satzung zu unterzeichnen.

- 8 Der Vorstand muss Anmeldungen unverzüglich vornehmen. Er kann durch Zwangsgelder zur Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden (§ 78 BGB). Auch in Bundesländern, die nach § 14 Abs. 2 und 4 FamFG bestimmt haben, dass Vereinsregisteranmeldungen nebst Anlagen in elektronischer Form eingereicht werden können, bleibt es zulässig, in Papierform einzureichen.